



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2056 der Landeshauptstadt München Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2056 Deroystraße (östlich) zwischen Tillystraße und Arnulfstraße vom 27. Juli 2015</i>	266
<i>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose</i>	266
<i>Jahnstr. 31 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11465/0) Dachgeschoss-Erneuerung und Anbau eines Aufzugs – TEKTUR zu 1.2-2010-18329-21 Aktenzeichen: 602-1.202-2014-21138-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	267
<i>Jahnstr. 31 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11465/0) Modernisierung, Balkonerweiterung, Dachgeschoss- Erneuerung und Nutzungsänderung Erdgeschoss Werkstatt in Büro des Rückgebäudes Aktenzeichen: 602-1.2-2014-21164-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	268
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eggenfeldener Str. 104, Fa. MBtech Group GmbH & Co. KGaA Anlage zur Prüfung von Verbrennungsmotoren und die dazugehörigen Nebeneinrichtungen Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4, 19 BImSchG</i>	269
<i>„Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015 Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/35 Regerstraße (nordwestlich), Welfenstraße (südlich), Ohlmüllerstraße (beidseits) – allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, allgemeine Grünfläche – Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015 Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen</i>	

<i>Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2076 Regerstraße (nordwestlich), Welfenstraße (südlich) und Ohlmüllerstraße (westlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 77, 892 und 1995) und Aufhebung des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2076 vom 09.04.2014 im Bereich der Straßenverkehrsfläche Welfenstraße – insbesondere Wohnnutzung, wohnverträgliche gewerbliche Nutzung (Läden, Gastronomie, Dienstleistung etc.), Kindertageseinrichtungen mit Außenspielflächen, öffentliche Grünflächen, Straßenverkehrsflächen –</i>	269
<i>„Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015 Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried- Fürstenried-Solln Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/24 Boschetsrieder Straße (südlich), Drygalski-Allee (östlich), Kistlerhofstraße (nördlich), Machtlfinger Straße (westlich) – Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gewerbegebiet, allgemeine Grünfläche – Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015 Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling- Forstenried-Fürstenried-Solln Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2072 a Boschetsrieder Straße (südlich), Drygalski-Allee (östlich), Kistlerhofstraße (nördlich), Machtlfinger Straße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 918 b) – allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 3), Kerngebiet, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsfläche besonderer Zweck- bestimmung (öffentliche Platzfläche), öffentliche Grünflächen –</i>	270
<i>Verlust von Dienstaussweisen</i>	272
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	272
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertages- einrichtungsgebührensatzung) vom 13. August 2015</i>	273
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	274

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2056**

der Landeshauptstadt München
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2056
Deroystraße (östlich) zwischen Tillystraße und Arnulfstraße
vom 27. Juli 2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 13.03.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2056 als Billigung vorbehaltliche Satzung beschlossen, Einwände nach § 3 Abs. 2 gingen nicht ein. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 27. Juli 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Herbstbehandlung 2015 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.
- II. Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol®, Perizin®, Apiguard®, Thymovar®, Api Life Var®, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar®, Ameisensäure 60 % ad us. Vet. (auch mit Handelsnamen Formivar® im Verkehr) und Milchsäure 15 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München durchzuführen.
In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzsucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.
- III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gem. § 37 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur bis zum 31.12.2015.

München, den 28. Juli 2015

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
Dr. Blume-Beyerle

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015, GVBl. S. 154) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Gewerbe – Allgemeine Gefahrenabwehr, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 309 oder 310 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.
3. Die Behandlung ist während der trachtenfreien Zeit durchzuführen.
4. Bei der Verwendung von Perizin® sollen die Völker brutfrei sein.
5. Für eine effektive Varroabekämpfung und den Erhalt gesunder Bienenvölker ist eine frühzeitige Behandlung, deutlich vor Erreichen der Schadenswelle nötig. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.
6. Bei der Anwendung der o.g. zugelassenen Behandlungsmittel sind die Anweisungen der Arzneimittelhersteller einzuhalten.

7. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur Resistenzzucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, HA I/221, Ruppertstraße 11, 80466 München gewährt werden.

I.

Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch eine fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen.

Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayRS V, S. 402, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015; GVBl. S. 158) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23. Februar 2012, GVBl. S. 56, zuletzt geändert am 08.05.2015, S. 171) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015; GVBl. S. 154).

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738, zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose **geeignet** und **erforderlich** sowie auch **angemessen**. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2015 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen dem gegenüber zurückstehen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift:

Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma KARIMO GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 13.07.2015 gemäß Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Dachgeschoss-Erneuerung und Anbau eines Aufzugs – TEKUR zu 1.2-2010-18329-21 Vordergebäude auf dem Grundstück Jahnstr. 31, Fl.Nr. 11465/0, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 11.09.2014 nach Pl.Nr. 2014-021138 mit Handeinträgen vom 09.06.2015 und vom 04.07.2015 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 20.10.2010 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn FN 11468, FN 11464 und FN 11466 (darunter die beiden Wohnungseigentümergeinschaften Jahnstr. 29 und 33) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Gegen die ursprüngliche Genehmigung und deren Verlängerung wurden keine Klagen erhoben. Durch diese Änderungsgenehmigung wird aber die ursprüngliche Genehmigung im Dachbereich stark verändert. Den oben genannten Nachbarn (bei den Wohnungseigentümergeinschaften den Hausverwaltungen) wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Auf die Nachbarwürdigung im Baugenehmigungsbescheid wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-215 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 04. August 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma KARIMO GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 13.07.2015 gemäß Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für das Rückgebäude für Modernisierung, Balkonerweiterung, Dachgeschoss-Erneuerung und Nutzungsänderung Erdgeschoss Werkstatt in Büro auf dem Grundstück Jahnstr. 31, Fl.Nr. 11465/0, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 11.09.2014 nach Plan Nr. 2014-021164 mit Handeinträgen vom 08.06.2015 sowie Freiflächengestaltungplan nach Plan Nr. 2015-1008215 mit Handeintragungen vom

08.07.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn FN 11468, FN 11464 und FN 11466 (darunter die beiden Wohnungseigentümergeinschaften Jahnstr. 29 und 33) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Den oben genannten Nachbarn (bei den Wohnungseigentümergeinschaften den Hausverwaltungen) wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Auf die Nachbarwürdigung im Baugenehmigungsbescheid wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 04. August 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Eggenfeldener Str. 104, Fa. MBtech Group GmbH & Co. KgaA, Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4, 19 BImSchG

Die Fa. MBtech Group GmbH & Co KgaA beantragte mit Schreiben vom 22.04.2015, vollständig seit 17.07.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG der bisher nicht genehmigungsbedürftigen Motorenprüfstände sowie die Erweiterung der Betriebszeiten der Motorenprüfstände auf einen 3-Schichtbetrieb. Die Anlagen sollen 7 Tage je Woche von 00:00 bis 24:00 Uhr betrieben werden können. Der tatsächliche Betrieb richtet sich nach dem Prüfbedarf, überschreitet aber 8500 h/a nicht.

Von der Fa. MBtech werden an o.g. Standort insgesamt 10 Prüfstände mit einer maximalen theoretischen Gesamtfeuerungsleistung von 11 MW betrieben. Die tatsächliche maximale Anlagenleistung beträgt bei einem Gleichzeitigkeitsfaktor von 70 % 7,7 MW. Die Motorenabgase werden abhängig vom jeweiligen Prüfauftrag z.T. über Katalysatoren oder Rußfilter gereinigt und über 2 Kamine abgeleitet.

Die Anlage unterfällt der Nr. 10.15.1 (V) der 4. BImSchV. Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 10.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch den Betrieb der Prüfstandanlagen werden verfahrensbedingt Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen verursacht. Diese werden durch Maßnahmen, die dem Stand der Emissionsminderungstechnik entsprechen so weit reduziert, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können, entstehen.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i.V.m Nr. 10.5.1 der Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 2 des UVPG hat somit ergeben, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb, die von der Fa. MBtech vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen sicher ausschließen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

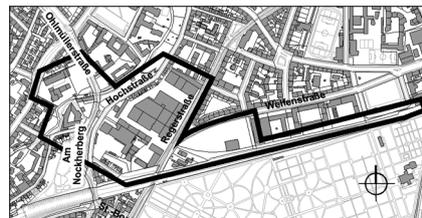
Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3042 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 77 52) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 0 89/2 33-4 77 52 eingeholt werden.

München, den 20. August 2015 Landeshauptstadt München
 Referat für Gesundheit und Umwelt“

„Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015

Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/35
 Regerstraße (nordwestlich),
 Welfenstraße (südlich),
 Ohlmüllerstraße (beidseits)
 – allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Schutzgut Mensch/seine Gesundheit/Bevölkerung (insbesondere Verkehrsgutachten, schalltechnische Untersuchung, erschütterungstechnische Untersuchung, Untersuchung elektrischer und magnetischer Felder, Besonnungs- und Verschattungsstudie); Schutzgut Tiere und Pflanzen (insbesondere faunistische Untersuchung, Gutachten zur Erhaltungswürdigkeit von Bäumen); Schutzgut Klima/Luft (insbesondere Studie über den Windkomfort zur zukünftigen Bebauung), Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild) (insbesondere Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung), Schutzgut Boden (Altlasten, Kampfmittel) und Wasser (insbesondere orientierende Altlastenuntersuchung, historische Erkundung potenzieller Kampfmittelbelastungen, Berechnung der Rigolen zur Regenwasserversickerung, Berechnung der Wasserspiegellagen im Auer Mühlbach), Informationen zum Umweltbelang Energie (insbesondere solarenergetische Analyse und Optimierung), Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (insbesondere Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Im Weiteren sind insbesondere Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

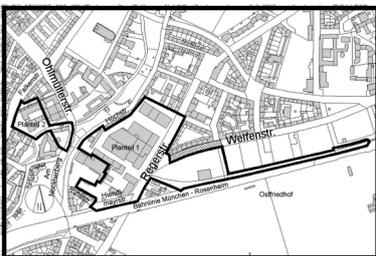
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015

Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit Grünordnung Nr. 2076
Regerstraße (nordwestlich),
Welfenstraße (südlich) und
Ohlmüllerstraße (westlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 77, 892 und 1995)
und Aufhebung des Geltungsbereiches des Aufstellungs-
beschlusses Nr. 2076
vom 09.04.2014 im Bereich der Straßenverkehrsfläche
Welfenstraße
– insbesondere Wohnnutzung, wohnverträgliche gewerbliche
Nutzung (Läden, Gastronomie, Dienstleistung etc.), Kinder-
tageseinrichtungen mit Außenspielflächen, öffentliche Grün-
flächen, Straßenverkehrsflächen –

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauord-
nung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071
(Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des
Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 31. August 2015
mit 1. Oktober 2015**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis
18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Be-
bauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkon-
trolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig
ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen
geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend
machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezo-
gener Informationen verfügbar:

**Informationen zum Schutzgut Mensch/seine Gesundheit/
Bevölkerung, insbesondere**

- Verkehrsgutachten
- schalltechnische Untersuchung
- erschütterungstechnische Untersuchung
- Untersuchung elektrischer und magnetischer Felder
- Besonnungs- und Verschattungsstudie

**Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbeson-
dere**

- Faunistische Untersuchung
- Gutachten zur Erhaltungswürdigkeit von Bäumen

Informationen zum Schutzgut Klima/Luft, insbesondere

- Studie über den Windkomfort zur zukünftigen Bebauung

**Informationen zum Schutzgut Landschaft (Orts- und Land-
schaftsbild), insbesondere**

- Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung

**Informationen zum Schutzgut Boden (Altlasten, Kampfmittel)
und Wasser, insbesondere**

- orientierende Altlastenuntersuchung
- historische Erkundung potentieller Kampfmittelbelastungen
- Berechnung der Rigolen zur Regenwasserversickerung
- Berechnung der Wasserspiegellagen im Auer Mühlbach

Informationen zum Umweltbelang Energie, insbesondere

- Solarenergetische Analyse und Optimierung

**Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
insbesondere**

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Im Weiteren sind insbesondere Informationen zum Schutzgut
Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorhanden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellung-
nahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muen-chen.de/auslegung zu finden.

**Hinweis zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2076 vom 09.04.2014:**

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2076
wird im Teilbereich der Straßenverkehrsfläche Welfenstraße
aufgehoben. Der Bereich ist gekreuzt schraffiert dargestellt.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme
wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem
Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

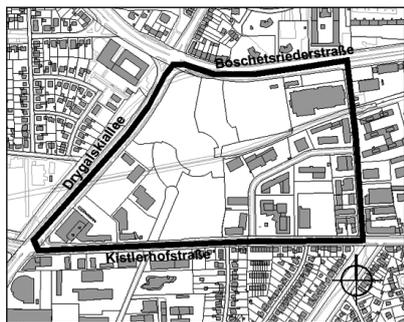
München, 07. August 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

„Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015**

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürsten-
ried-Solln



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/24 Boschetsrieder Straße (südlich), Drygalski-Allee (östlich), Kistlerhofstraße (nördlich), Machtlfinger Straße (westlich) – Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gewerbegebiet, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **31. August 2015 mit 1. Oktober 2015**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Schutzgut Mensch (insbesondere Verkehrsuntersuchungen, immissionstechnischen Untersuchungen (Schall), lufthygienisches Gutachten, schwingungstechnische Untersuchung der zu erwartenden Erschütterungs- und Sekundärschallimmissionen durch den U-Bahnbetrieb); Schutzgut Tiere und Pflanzen (insbesondere naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fachbericht zu den faunistischen Untersuchungen, incl. Fachbericht zur Fledermauskartierung); Schutzgut Boden (insbesondere orientierende Altlastenerkundungen, gutachterliche Stellungnahme zur Kampfmittelerkundung), Informationen zum Umweltbelang Energie (insbesondere solarenergetische Analyse und Optimierung).

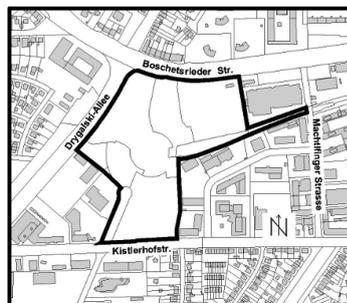
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. August 2015 mit 1. Oktober 2015

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2072 a Boschetsrieder Straße (südlich), Drygalski-Allee (östlich), Kistlerhofstraße (nördlich), Machtlfinger Straße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 918 b) – allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 3), Kerngebiet, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Platzfläche), öffentliche Grünflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **31. August 2015 mit 1. Oktober 2015**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- Verkehrsuntersuchungen
- immissionstechnische Untersuchungen (Schall)
- lufthygienisches Gutachten
- schwingungstechnische Untersuchung der zu erwartenden Erschütterungs- und Sekundärschallimmissionen durch den U-Bahnbetrieb)

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Fachbericht zu den faunistischen Untersuchungen, incl. Fachbericht zur Fledermauskartierung

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- orientierende Altlastenerkundungen
- gutachterliche Stellungnahme zur Kampfmittelerkundung

Informationen zum Umweltbelang Energie, insbesondere

- Solarenergetische Analyse und Optimierung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 10. August 2015 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 307, ausgestellt am 07.03.2002 ist abhanden gekommen.
Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 07. August 2015 Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle PB-SM	3000839146	Helena Kolb
Geschäftsstelle SM-1	1214063	Frieda Zoels NL
Geschäftsstelle SM-1	3001632938	Frieda Zoels NL
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	36350387	Hildegard Utto NL
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	3000189039	Josef Schiffner NL
Geschäftsstelle PB 2	84311232	Ingeborg Besold NL
Geschäftsstelle PB 2	84318898	Ingeborg Besold NL
Geschäftsstelle PB 2	902059757	Ingeborg Besold NL
Geschäftsstelle PB 2	902444462	Ingeborg Besold NL
Geschäftsstelle 12	3001861743	Waltraud Danzig
Geschäftsstelle 14	3000357271	Eleni Torossi
Geschäftsstelle 22	115428419	Wilfried Kirkwood
Geschäftsstelle 26	26323410	Josefine Mack
Geschäftsstelle 26	26401463	Josefine Mack
Geschäftsstelle 27	3000680847	Hildegard Perchermaier NL
Geschäftsstelle 28	28632990	Maria Emmerich
Geschäftsstelle 36	36063618	Ingeborg Hoedl
Geschäftsstelle 37	55076210	Hildegard Fahn NL
Geschäftsstelle 41	41374679	Theresia Braeuner NL
Geschäftsstelle 50	50042175	Sabine Peters-Thaler
Geschäftsstelle 71	71038509	Erwin Feichtmeier NL
Geschäftsstelle 80	80024532	Dr. Kurt Müller
Geschäftsstelle PB-87	3000836811	Katharina Frank
Geschäftsstelle PB-109	109371948	Walburga Forstmeier
Geschäftsstelle PB-109	109371930	Walburga Forstmeier
Geschäftsstelle PB-109	92043272	Renate Schiner-Walter
Geschäftsstelle PB-109	109310623	Lotte Dettmann
Geschäftsstelle PB-109	109303958	Lotte Dettmann

Es wurde am 04.08.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 04.08.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 04.11.2015 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 04. August 2015 Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Landeshauptstadt München
über die Gebühren für den Besuch der städtischen
Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperations-
einrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

München, 13. August 2015

i.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

vom 13. August 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 31.07.2006 (MüABl. S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2007 (MüABl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) wird nach „§ 9 a EStG;“ eingefügt: „§ 2 Abs. 5a EStG findet keine Anwendung;“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.“

3. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender § 11 Abs. 1 a neu eingefügt:

„(1a) Das Verpflegungsgeld wird für jeden vollen Tag der ersatzlosen Schließung um ein Zwanzigstel gemindert. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 Tagen eines Monats oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.

Eine Minderung des Verpflegungsgelds für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist auch in Kombination mit Abmeldungen nach § 3 Absatz 4 nicht möglich.

Tage der ersatzlosen Schließung werden bei Ermittlung der Minderung des Verpflegungsgelds nach § 3 Absatz 4 nicht als Besuchstage berücksichtigt. Abweichend hiervon werden die ersatzlosen Schließungstage als Besuchstage gezählt, wenn dies für die Gebührenschuldner günstiger ist.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Absatz 1 und Absatz 1 a. Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage, im Krippenbereich auch ohne Ersatzangebot, nicht als ersatzlose Schließungstage. Diese Tage werden wie bisher als Besuchstage nach § 3 Absatz 4 bei der Ermäßigung des Verpflegungsgelds gezählt.“

§ 2

§ 1 Ziffer 1 der Satzung tritt am 31.08.2015 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Juli 2015 beschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Gerber, Kathrin und Andrea Nasemann: Mietverhältnisse beenden. Kündigung, Schönheitsreparaturen, Instandhaltung. – 1. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2015. 232 S. ISBN 978-3-648-05741-4; € 29,95.

Der Ratgeber erläutert die rechtlichen Grundlagen rund um die Kündigung. Die Autorinnen informieren wie Vermieter Abmahnungen und die verschiedenen Kündigungen richtig formulieren, das Mietverhältnis rechtssicher abwickeln und im Bedarfsfall Schadensersatzforderungen stellen. Auch die Aspekte Räumungsklage und Zwangsvollstreckung als Folgen problematischer Mietverhältnisse werden besprochen. Zudem werden auch die Aspekte Schönheitsreparaturen, Instandsetzung, Rückbau und Mieterwechsel behandelt. Nach einer Registrierung mit dem Buchcode sind über die „Arbeitshilfen online“ Musterbriefe zu Abmahnung und Kündigung, Vertragsmuster, Formulare und Checklisten verfügbar. Die Vorlagen können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Personalbuch 2015. Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht. Hrsg. von Jürgen Röllner. – 22., vollst. neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. LII, 2936 S. ISBN 978-3-406-66900-2; € 129.–

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch bringt die wichtigen Teilbereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht des Personalrechts in eine enge inhaltliche Verknüpfung. Das Buch erläutert zu jedem der über 400 Stichworte alle drei Rechtsgebiete und stellt die Querverbindungen her. Alle betroffenen Stichworte sind auf dem Gesetzes- und Rechtsstand 1.1.2015.

In der Neuauflage wurde die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand gebracht. Aufgenommen wurden wieder neue Stichworte: Berufsständische Versorgung, Crowdfunding, Equal Pay, Mindestlohn und Rente mit 63. Mit dem Kauf verbunden ist ein Freischaltcode zur Nutzung der Online-Version bis zur Neuausgabe am 31.5.2016. Dieser Zugang bietet einen Vollzugriff auf das komplette Werk, die zitierte Rechtsprechung, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen. Eine Aktualisierung der Stichworte erfolgt zum 1.7., 1.10. und 1.1. des nächsten Jahres. Ausschließlich in der Online-Version sind Musterformulare zum Personalrecht verfügbar.

Umsatzsteuergesetz. Kommentar. Begr. von Johann Bunjes ... Erläutert von Hans-Hermann Heidner ... – 14., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXX, 1384 S. ISBN 978-3-406-67292-7; € 99.–

Der „Bunjes“ aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert als Jahreskommentar prägnant den jeweils aktuellen Stand des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungs-

verordnung. Dargestellt wird neben den Grundzügen dieses Rechtsgebietes auch eine detaillierte Kasuistik. Die Neuauflage ist auf dem Stand 1. April 2015. Eingearbeitet sind alle für 2015 relevanten Gesetzesänderungen zur Umsatzsteuer. Die Kommentierung umfasst zahlreiche neue Urteile des EuGH und des BFH sowie aktuelle Verwaltungsanweisungen und Änderungen des UStAE. Die aktuelle Literatur ist berücksichtigt. In der jeweils aktualisierten Fassung ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) und die Mehrwertsteuer-Verordnung (MwStVO) abgedruckt.

Handbuch Erbschaftsteuer und Bewertung: Bewertungsgesetz, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz 2015. – München: Beck, 2015. XXV, 1385 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-67408-2; € 55.–

Das Veranlagungshandbuch gibt jährlich einen umfassenden Überblick zur Erbschaftsteuer und Bewertung. Zunächst werden das Bewertungsgesetz, das Erbschaftsteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Grundsteuergesetz geschlossen wiedergegeben. Vorangestellt sind tabellarische Übersichten der seit der letzten Neubekanntmachung der Gesetze ergangenen Änderungen. Der Hauptteil bietet in systematischer Zuordnung die Vorschriften des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit den zugehörigen Durchführungsverordnungen, den BewRGr, den ErbStR 2011 und ErbStH 2011. Es folgen in gleicher Weise aufbereitet jeweils die weiteren Gesetze mit den zusätzlichen einschlägigen Verordnungen, Erlassen und Verwaltungsanweisungen. Der Band gibt Rechtsprechungsübersichten zu allen vier Rechtsgebieten. Der Anhang enthält u.a. ein ABC der Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen sowie die Immobilienwertermittlungsverordnung und Auszüge aus dem Baugesetzbuch und aus dem Bundeskleingartengesetz, Musterformulare, die Allgemeine Verwaltungsanweisung zur Erbschaftsteuer und ein Verzeichnis der Erbschaftsteuer-Finanzämter.

Effertz, Jörg: TVöD-Jahrbuch Bund 2015. Kommentierte Textsammlung. TVöD mit Besonderem Teil Verwaltung und Entgeltordnung. – Stand: Nov. 2014. – Regensburg: Walhalla, 2015. 1279 S. ISBN 978-3-8029-7934-7; € 24,95.

Die Ausgabe fasst die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Beschäftigten des Bundes in einem Band zusammen, u.a.:

- Tarifierhöhung 2015
- Entgeltordnung mit ausführlichen Erläuterungen
- TVöD mit Erläuterungen einschließlich dem Besonderem Teil Verwaltung (BT-V)
- Überleitungstarifvertrag mit Kommentierung (TVÜ-Bund)
- die geltenden Eingruppierungsregeln mit den Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich Bund
- Tarifvertrag über das Leistungsentgelt (LeistungsTV Bund)
- Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen (KraftfahrerTV Bund)

- Tarifliche Regelungen für Auszubildende
 - Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten (TVPöD)
 - Tarifvertrag Altersversorgung
 - Regelungen zur Altersteilzeit mit Durchführungshinweisen.
- Der Band vermittelt einen schnellen Überblick über die jüngsten Entwicklungen. Im Abschnitt „TVöD Trends 2015“ werden wichtige Entscheidungen und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten des Bundes dargestellt. Nützlich sind die jeweils zur Tarifvorschrift abgedruckten Gesetzestexte wie das Arbeitszeitgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Strafvollzugsgesetze. Erläutert von Klaus Laubenthal ... Begründet von Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz. – 12., vollständig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 1458 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 19) ISBN 978-3-406-65229-5; € 119.–

Der von Callies/Müller-Dietz begründete Kommentar wird jetzt in angepasster Form fortgeführt. Aufgrund der Föderalismusreform gibt es seit einigen Jahren anstelle des einheitlich geltenden Bundes-Strafvollzugsgesetzes eine Mehrzahl inhaltlich und strukturell unterschiedlicher Ländergesetze. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und ist jetzt thematisch gegliedert und kann dadurch alle einschlägigen Landesgesetze berücksichtigen. Durch die Gliederung nach Themenbereiche werden Ähnlichkeiten und Unterschiede in den landesgesetzlichen Regelungen besonders deutlich. Ausgangspunkt ist der Wortlaut der Paragraphen, u.a. zu den Begriffen: Vollzugsgrundsätze; Strafantritt; Unterbringung; Kontakt zur Außenwelt; Arbeit und Bildung; Freizeit; Gesundheit und Soziales, Kleidung, Verpflegung; Religion; Sozialtherapie; Frauen; Entlassungsvorbereitung, Entlassung; Sicherheit und Ordnung; Anstaltsorganisation; Datenschutz; Rechtsbehelfe und besondere Vollzugsformen.

Bumiller, Ursula, Dirk Harders und Werner Schwamb: FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. – 11., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXI, 1454 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 33) ISBN 978-3-406-66572-1; € 95.–

Der bewährte Praxiskommentar erläutert prägnant die Vorschriften des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Rechtsstand 1.1.2015. Der Kommentar orientiert sich im Wesentlichen an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte. Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen weiteren Änderungen des FamFG in der 17. Wahlperiode und das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Die Rechtsprechung zum FamFG, die einschlägigen Aufsätze und die wichtigste Literatur sind ausgewertet.

Lammel, Siegbert: Heizkostenverordnung. Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten ... Kommentar. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XII, 392 S. ISBN 978-3-406-63645-5; € 69.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages informiert praxisorientiert über die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Heizkostenabrechnung. Die Vorschriften über die Abrechnung von Wärme- und Warmwasserkosten sind für Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, vermietete Geschäftsräume, frei finanzierten sowie öffentlich geförderten Wohnraum anzuwenden. Das Werk unterstützt eine rechtskonforme Handhabung und rechtliche Kontrolle der Heizkostenabrechnungen sowohl für den Abrechnungsersteller als auch für den Abrechnungsempfänger. Die Neuauflage berücksichtigt das Mietrechtsänderungsgesetz 2013 (MietRÄndG). Neue Rechtskomplexe wie das „Wärmelieferungscontracting“ durch den „Contractor“ werden kommentiert. Eingearbeitet ist die neuere Rechtsprechung und Literatur.

Marburger, Horst: Finanzielle Hilfen bei Demenz. Leitfaden für Betreuer, Pflegende und Angehörige. Ansprüche kennen, erweiterte Leistungs- und Betreuungsangebote nutzen. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 127 S. ISBN 978-3-8029-7531-8; € 17,95.

Der Ratgeber informiert über die ab 2015 verbesserten Leistungen für Demenzzranke. Der Leitfaden beschreibt, welche Leistungen und welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um die verbesserte finanzielle und personelle Versorgung in Anspruch nehmen zu können:

- Pflegegeld und Sachleistungen auch in Pflegestufe 0
- höhere Leistungen in der Pflegestufe I und II
- Betreuung als zusätzliche Leistungsart
- Anteiliges Pflegegeld bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Förderung von Wohngruppen
- Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeit
- Soziale Absicherung der Pflegepersonen
- Beratungsgutscheine

Auch auf die Ansprüche, die gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung und der Rentenversicherung bestehen, geht der Autor ein.

Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis. Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht und zum Verfahren in Unterhaltssachen. Begr. von Philipp Wendl und Siegfried Staudigl. Hrsg. von Hans-Joachim Dose. – 9., völlig überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XLVII, 2552 S. ISBN 978-3-406-66498-4; € 139.–

Das Werk bietet mit seiner systematischen Gliederung und den zahlreichen Berechnungsbeispielen einen guten Gesamtüberblick über die richterliche Praxis im Unterhaltsrecht. Die Fortentwicklung des Unterhaltsrechts durch verschiedene Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes wurde ausgewertet. Die Thematik des Werkes reicht von der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens, über Ehegattenunterhalt bis zum Verfahrensrecht. Auch die Aspekte des Sozialrechts und des internationalen Rechts sind berücksichtigt. Die ab 1.1.2015 geltende neue Düsseldorfer Tabelle ist eingearbeitet.

Das Handbuch wurde um folgende Themen erweitert:

- vertiefte Darstellung des Eltern- und Enkelunterhalts
- Neugestaltung des Abschnitts zu den Eheprägenden Einkünften sowie berücksichtigungswürdige Ausgaben
- Neue Rechenbeispiele zu absoluten und relativen Mängelfällen bei Unterhaltsansprüchen mehrerer Berechtigter
- neu bearbeiteter und erweiterter Abschnitt zu Unterhaltsvereinbarungen und Unterhaltsverzicht mit Rechtsprechungsbeispielen
- Unterhaltsbemessung bei Auslandsbezug.

Die Darstellung der Schnittstelle Unterhaltsrecht und Steuerrecht wurde vollständig überarbeitet.

Im Rechtsprechungsanhang sind rund 300 der wichtigsten Entscheidungen des BGH und des Bundesverfassungsgerichts auszugsweise enthalten. Der Anhang D beschränkt sich auf die Düsseldorfer Tabelle und enthält eine Aufstellung der Kindergeldhöhe seit 1997 sowie der jährlichen Kindergeldfreibeträge.

Kischel, Uwe: Rechtsvergleichung. – München: Beck, 2015. XXXII, 1010 S. ISBN 978-3-406-67585-0; € 99.–

Das große Lehrbuch bietet eine aktuelle und wissenschaftlich vertiefte Darstellung der Rechtsvergleichung. Als Grundlagenwerk soll es sowohl für Studierende und Doktoranden zur Einarbeitung und Vertiefung geeignet sein als auch für Wissenschaftler und Praktiker wichtige und teils neuartige Erkenntnisse, Strukturen und Diskussionsbeiträge bereithalten. Nach einer allgemeinen Einführung in die Rechtsvergleichung,

ihre Vorgehensweise, ihre Beziehung zu Nachbargebieten und ihre Ziele befasst sich die Neuerscheinung umfassend mit der aktuellen Methodendebatte, die weite Teile der allgemeinen Diskussion über Rechtsvergleichung beherrscht. Dabei wird Wert auf Aktualität gelegt und die große Bedeutung des öffentlichen Rechts ebenso berücksichtigt wie die des Privatrechts.

Betriebsrentengesetz. Arbeits-, Zivil- und Steuerrecht. Kommentar. Begr. von Wolfgang Blomeyer und Klaus Otto, fortgef. von Christian Rolfs und Klaus Otto. – 6., umfassend neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVIII, 1920 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 18) ISBN 978-3-406-67375-7; € 199.–

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung gewinnt für immer mehr Menschen an Bedeutung. Das eingeführte Werk erläutert die arbeitsrechtlichen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (§§ 1 – 18a BetrAVG). Im Anschluss wird der steuerrechtliche Teil des BetrAVG (§§ 19 – 25) systematisch wie in einem Handbuch dargestellt.

Die Neuauflage mit Rechtsstand 1.9.2014 wurde in allen Teilen gründlich überarbeitet, u.a. wurden die Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, die Novellierung des Versicherungsaufsichtsrechts sowie die Mobilitätsrichtlinie 2014/50/EU berücksichtigt. Deutlich erweitert wurde die Kommentierung zum Diskriminierungsschutz. Die neuere Literatur und die Rechtsprechung – nicht zuletzt vom BFH – ist eingearbeitet.

Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.